

IV.

Bearbeitung der Vermessung

Kartierung der Vermessungsergebnisse

123. (1) Die Bearbeitung der Fortführungsvermessung beginnt in der Regel mit der Kartierung der Vermessungsergebnisse.
- (2) Die Kartierung der Vermessungsergebnisse richtet sich nach den Vermessungsniederschriften und gegebenenfalls auch nach weiteren Vermessungsschriften, insbesondere den Koordinatenverzeichnissen.
- (3) Die in den Vermessungsschriften enthaltenen Vermessungsdaten sind so zu kartieren, wie es die Genauigkeit der Flurkarte erfordert. Maßstabsabweichungen oder Deformationen der Darstellung sind zu berücksichtigen. Die Signatur für aufgemessene vermarkte Grenzpunkte gemäß TGL 26 711/02 ist nicht anzuwenden.
124. (1) Ist die Vermessung durch den Liegenschaftsdienst ausgeführt worden, hat die Kartierung der Vermessungsergebnisse unmittelbar in der Flurkarte zu erfolgen, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Ist die Vermessung durch eine andere zuständige Vermessungseinrichtung (Ziffer 48 Absatz 2 Buchstabe b bis Buchstabe d) ausgeführt worden, hat die Kartierung der Vermessungsergebnisse in einem Auszug der Flurkarte zu erfolgen. Der ergänzte Kartenauszug ist durch zeichnerische Bearbeitung als Ergänzungskarte auszugestalten. Vorhandene Ergänzungskarten können für die Kartierung verwendet werden. Ziffer 62 und Ziffer 63 gelten entsprechend.
125. (1) Die neuen Liegenschaftsvermessungsobjekte sind in der Flurkarte mit roter Tusche darzustellen. Wegfallende Linien sind rot zu kreuzen; wegfallende Bezeichnungen sind rot zu streichen.
- (2) In der Bodenschätzungskarte sind entsprechend der bisherigen Farbgebung wegfallende Linien grün oder braun zu kreuzen; wegfallende Bezeichnungen sind grün oder braun zu streichen.
126. (1) Die neuen Liegenschaftsvermessungsobjekte können in der Flurkarte mit schwarzer Tusche dargestellt werden, soweit der bisherige Bestand aus einer Ergänzungskarte zweifelsfrei ersichtlich ist.
- (2) In den Fällen gemäß Absatz 1 können wegfallende Linien und Bezeichnungen entfernt werden, sofern der Zeichenträger das zuläßt.
127. In den Herausgabeoriginalen der Flurkarte sind die neuen Liegenschaftsvermessungsobjekte mit schwarzer Tusche darzustellen. Wegfallende Linien und Bezeichnungen sind sauber zu entfernen.